LANDKREIS HEILBRONN

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Heilbronn vom 02.07.2025

Hiermit ergeht auf Grundlage von §§ 35 Satz 2 und 43 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Aufhebung der Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heilbronn zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Heilbronn vom 02.07.2025 wird mit Wirkung zum 22.09.2025 aufgehoben.

II. Begründung

Witterungsbedingt liegen die Abflüsse in den Fließgewässern im Landkreisgebiet größtenteils über den jeweiligen mittleren Niedrigwasserabflüssen (MNQ). Zudem ist nach der anstehenden Wetterprognose ab Anfang nächster Woche mit weiteren Niederschlägen bei zurückgehenden Temperaturen zu rechnen. Daher ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt durch Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zu rechnen.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Widerspruch eingelegt werden.

Heilbronn, den 19. September 2025

Susanne Sperrfechter
Amtsleiterin
Bauen und Umwelt

Unterzeichnet von:
Michelle Enzi
Ort: Landratsamt Heilbronn
Datum: 19.09.2025